

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 20. März 2017

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 03.03.2017 Nr. 32-4354.1-1/11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) 59

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 28.02.2017 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung 61

Bek vom 02.03.2017 Nr. 12-1444.12-3/02 über die Auflösung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg 62

Schulen

Bek vom 07.03.2017 Nr. 44-5103-1-7 über die Berichtigung der Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Aschaffenburg als Ersatz der Verordnung über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Aschaffenburg vom 23.12.2016 Nr. 44-5103-1-7 62

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 62

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953);

Bekanntmachung vom 03.03.2017 Nr. 32-4354.1-1/11

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 03.03.2017, Nr. 32-4354.1-1/11, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) festgestellt worden.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) zum Inhalt.

Der Beschluss umfasst einen rund 12,4 km langen Streckenabschnitt. Der sechsstreifige Ausbau sieht einen bestandsorientierten Ausbau vor, ohne erhebliche Änderungen hinsichtlich Lage und Höhe der Autobahn. Der Planfeststellungsabschnitt ist durch

eine sehr gestreckte und gut an die Topographie angepasste Linienführung gekennzeichnet. Am Beginn des Abschnitts östlich der Mainbrücke bei Dettelbach steigt die Trasse leicht an. Ca. 2 km östlich der Tank- und Rastanlage Haidt schwenkt die Trasse nach Süden ab und steigt ab hier bis zum Ende des Abschnitts mit max. 1,6% an.

Der Ausbau der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach erfolgt bestandsnah. Hier werden die Rampen einschließlich der dazugehörigen Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren auf einer Länge von 2,1 km angepasst bzw. verlegt. Der bestehende Knotenpunkt B 22 / AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) wird durch die Einmündung der GVS Mainsondheim ergänzt und erhält eine Lichtsignalanlage. Zudem wird auch der Knotenpunkt aus B 22 und der AS Kitzingen/ Schwarzach (Südostquadrant) mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren im Bereich der Tank- und Rastanlage „Haidt“ werden auf der Nord- und Südseite auf insgesamt 1,2 km Länge dem sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt angepasst. Darüber hinaus müssen auch die Durchfahrtsassen im Bereich der Tank- und Rastanlage beidseitig geändert werden.

Das umliegende Straßen- und Wegenetz wird ebenfalls dem sechsstreifigen Ausbau angepasst.

Zum Zwecke des Lärmschutzes ist weiterhin geplant, einen lärm-mindernden Straßenbelag und Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Einsatz zu bringen. Trotz dieser Maßnahmen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an einzelnen Anwesen. Diese erhalten passive Lärmschutzeinrichtungen (z. B. Lärmschutzfenster).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnah-

men, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Magentaeintragen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

V.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Behörden und den Vereinigungen, die sich im Verfahren geäußert haben, individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung bei den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und der Stadt Dettelbach sowie der Stadt Kitzingen liegen zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, die Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in die Stadt Dettelbach und die Stadt Kitzingen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt

(Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de - Planung und Bau) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 03.03.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2017 S. 59

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 28.02.2017 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2017 eine Änderung der Verbandssatzung u.a. im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Bessenbach zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 20.02.2017 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Änderungssatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.02.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom

10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel enthält folgende Fassung:

„Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 88 Abs. 3 und 4 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der Fassung vom 16.06.2015, zuletzt geändert durch Art. 3a Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur (Bayerisches Agrarstrukturgesetz - BayAgrG) vom 13.12.2016 (GVBl S. 347), schließen sich die beteiligten Kommunen gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind

die Stadt Aschaffenburg
die Gemeinde Geiselbach
die Gemeinde Glattbach
der Markt Goldbach
die Gemeinde Haibach
die Gemeinde Mainaschaff
der Markt Stockstadt am Main
die Gemeinde Waldaschaff
die Gemeinde Kahl am Main
die Gemeinde Bessenbach“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder diese, nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) den Gemeinden übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen, einschließlic der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder

auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kehl am Main	x	
Gemeinde Bessenbach	x	x

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Goldbach, 23.02.2017

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2017 S. 61

Auflösung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg

Bekanntmachung vom 02.03.2017 Nr. 12-1444.12-3/02

Der Freistaat Bayern hat auf Grundlage der Übernahmevereinbarung vom 19.12.2016 die Trägerschaft des Mainfränkischen Museums Würzburg zum 01.01.2017 übernommen und führt es als „Museum für Franken – Staatliches Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in Würzburg“ fort.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 einstimmig beschlossen, dass der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg – das endgültige Zustandekommen des Übernahmevertrages vorausgesetzt – mit Ablauf des 31.12.2016 aufgelöst wird.

Die Regierung von Unterfranken hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2016 mit Schreiben vom 01.03.2017 Nr. 12-1444.12-3/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt, da Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Auflösung des Zweckverbandes und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.03.2017

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

GAPI 1444

RABI 2017 S. 62

Schulen

Berichtigung der Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Aschaffenburg als Ersatz der Verordnung über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Aschaffenburg vom 23.12.2016 Nr. 44-5103-1-7

Bekanntmachung vom 07.03.2017 Nr. 44-5103-1-7

Berichtigung

Die Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Aschaffenburg als Ersatz der Verordnung über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Aschaffenburg vom 23.12.2016, RABI Nr. 1 S. 1, wird wie folgt berichtigt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Aschaffenburg“

2. Ziffer 2.1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sprengel des Mittelschulverbundes umfasst die vorgenannten Einzugsbereiche der Dalberg-Mittelschule Aschaffenburg, der Schönberg-Mittelschule Aschaffenburg und den Einzugsbereich der Ascapha-Mittelschule Mainaschaff gemäß § 2 der Verordnung vom 03.06.2009 (RABI Nr. 10 S. 81), das ist das Gebiet der Gemeinden Mainaschaff und Kleinostheim.“

fenburg, der Schönberg-Mittelschule Aschaffenburg und den Einzugsbereich der Ascapha-Mittelschule Mainaschaff gemäß § 2 der Verordnung vom 03.06.2009 (RABI Nr. 10 S. 81), das ist das Gebiet der Gemeinden Mainaschaff und Kleinostheim.“

3. Ziffer 2.2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der gemeinsame Sprengel umfasst die oben genannten Einzugsbereiche der beteiligten Mittelschulen der Stadt Aschaffenburg, das Einzugsgebiet der Mittelschule Haibach, das ist das Gebiet der Gemeinden Haibach und Bessenbach, und den Einzugsbereich der Mittelschule Elsavatal in Heimbuchenthal, das ist das Gebiet der Gemeinden Heimbuchenthal, Mespelbrunn und Dammbach.“

Würzburg, 07.03.2017

Regierung von Unterfranken

Walter
Ltd. Regierungsschuldirektorin

GAPI 5103

RABI 2017 S. 62

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar

60. Aktualisierung

Stand: 15. Oktober 2016

Preis: 97,90 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Mit dieser Lieferung wurden insbesondere die Kommentierungen für folgende Muster aktualisiert:

- zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung (Kennzahl 13.10)
- zur Verbandssatzung Zweckverband Wasserversorgung (Kennzahl 22.20)
- zur Verbandssatzung Zweckverband Straßenunterhaltung (Kennzahl 22.40)
- zur Satzung Regionaler Planungsverband (Kennzahl 32.40)
- zur Geschäftsordnung Regionaler Planungsverband (Kennzahl 32.50)
- zur Satzung Planungsverband (Kennzahl 33.22)
- zur Satzung Planungsverband (Kennzahl 33.30)
- zur Verbandssatzung Rettung und Alarmierung (Kennzahl 35.20)

Zudem wurden die Kommentierungen zum BaySchFG unter Kennzahl 30.00 und zum BayEUG unter Kennzahl 30.10 sowie zum Schulverbund BayEUG unter Kennzahl 49.20 aktualisiert. Neu aufgenommen wurde unter Kennzahl 44.80 das Muster einer Zweckvereinbarung über die Durchführung eines Kooperationsvertrags für das Projekt „Gemeinsames Technisches Bauamt“. Schließlich wurden auch das Literatur- und Stichwortverzeichnis sowie Gesetzestexte auf neuesten Stand gebracht.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

67. Aktualisierung

Stand: November 2016

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH

Die 67. Aktualisierungslieferung beschäftigt sich ausführlich mit dem neuen Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand. Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz zwingt die Gemeinden zu einer sofortigen Auseinandersetzung mit der Materie, denn sie müssen mindestens die Option erklären, damit vorübergehend alles „beim Alten“ bleibt.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

53. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2016

Preis: 132,54 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 53. Ergänzungslieferung wurden die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) und die Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes neu aufgenommen (vgl. Kennzahlen 59.05 und 59.06). Im Übrigen wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

89. Aktualisierungslieferung

Stand: 19. September 2016

Preis: 76,10 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 89. Lieferung aktualisiert den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (05.09.2016) und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (10.08.2016) sowie die Kleinbetragsverordnung.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

61. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2016

Preis: 141,64 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 60. Ergänzungslieferung wurden die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) und die Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes neu aufgenommen (vgl. Kennzahlen 69.05 und 69.06). Im Übrigen wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

50. Aktualisierung

Stand: 1. Oktober 2016

Preis: 65,86 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung werden die Einführung zur Informationsfreiheitssatzung (Kz. 24.00), das Muster der Informationsfreiheitssatzung (Kz. 24.10), die Erläuterungen des Musters einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB (Kz. 65.40), die Erläuterungen zur Lärmaktionsplanung (Kz. 66.10), die Einführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen (Kz. 80.00), das Muster einer Friedhofs- und Bestattungssatzung (Kz. 80.10), das Muster einer Plakatierungsverordnung (Kz. 85.10), die Einführung zur Hundhaltungsverordnung (Kz. 87.00) sowie die Vorbemerkungen und das Muster zur Stellplatz- und Garagensatzung (Kz. 91.61) aktualisiert.

Walhalla Verlag

Aushangpflichtige Gesetze 2017 Öffentliche Verwaltung

Informationspflicht erfüllen, Bußgelder vermeiden

Erschienen: Janua 2017

240 Seiten, Buch

Preis: 14,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1407-2

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Nachdem die **EU-Umsetzungsgesetze zu diversen Arbeitsschutzgesetzen** den Weg durch den Bundesrat passiert haben, hat das Bundeskabinett am 3.11.2016 die **neue Arbeitstättenverordnung** verabschiedet. Folgende Neuerungen sind bereits

in Kraft getreten:

- Neuregelungen für Telearbeitsplätze (Aufhebung der Bildschirmarbeitsverordnung und Integration in die neue Arbeitsstättenverordnung)
- Konkretisierung der Inhalte zur verpflichtenden Arbeitsschutz-Unterweisung
- Konkretisierung der zu berücksichtigenden Sachverhalte psychischer Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung
- Regelung zu Fenstern bzw. Sichtverbindungen in Arbeitsräumen

Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Deutsche Arbeitgeber, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeitsschutzgesetze an geeigneter Stelle, etwa am „schwarzen Brett“ oder beim Personalbüro, zugänglich machen, erfüllen die vom Gesetzgeber vorgegebene Fürsorgepflicht; sie vermeiden auch Geldbußen und etwaige Schadensersatzansprüche der Beschäftigten.

Über den Jahreswechsel treten wichtige Änderungen und Neuregelungen in Kraft, die einen Austausch bestehender Exemplare notwendig machen!

Alle wichtigen Vorschriften im Überblick

- Arbeitssicherheit
- Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutz
- Arbeitsstätte und Arbeitsplatz, Ausstattung
- Arbeitszeit, Teilzeit, Befristung
- Benachteiligungsverbot
- Elternzeit, Elterngeld
- Entgeltfortzahlung
- Gleichbehandlung
- Kündigungsschutz
- Mindestlohn
- Mutterschutz
- Urlaub
- Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Spezifische Praxisvorschriften: Enthalten sind auch die Mutterschutzverordnungen für Richterinnen und Beamtinnen von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

19. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2016

424 Seiten

Loseblattwerk etwa 6290 Seiten

Preis: 168,00 Euro einschl. 4 Ordner

ISBN 978-3-415-04485-2

Richard Booberg Verlag

Das Werk bietet praxisgerechte Kommentierungen und eine an den Belangen des Vollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung des Europa-, Bundes- und Landesrechts.

- Band I (WHG-Kommentar) beinhaltet einen Vollkommentar

zu den Regelungen des WHG,

- Band II (BayWG-Kommentar) enthält einen Vollkommentar zum BayWG,
- Band III (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht) umfasst die für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften und
- Band IV (Vorschriftensammlung zum Landesrecht) bietet die für den gesamten Bereich des Wasserrechts landesrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.

Neu aufgenommen wurden das Verzeichnis der Wasserkörper in Bayern, bekannt gemacht am 25. Januar 2016, und das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche, bekannt gemacht am 12. Februar 2016, mit allen drei Anlagen. Ebenso zu erwähnen ist die Aktualisierung der Ordnungsziffer L 255: Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) sind am 15. März 2016 neu bekannt gemacht worden.

Krimmling/Flanderka

Energiebedarf von Bürogebäuden, Richtwerte und Einflussparameter für die Planung

Auflage 2017

Stand: Januar 2017

ca. 162 Seiten

Preis: 45,00 Euro

ISBN 978-3-8167-9769-2

Fraunhofer IRB Verlag

Da Bürogebäude deutlich höhere Neubau- und Modernisierungsraten haben als Wohngebäude, ist auch im Bereich Nichtwohngebäude das Thema Nachhaltigkeit immer wichtiger geworden. Dieses Buch liefert dem Leser dabei ohne technologische Überfrachtung Konzepte zur energieeffizienten Gestaltung dieser Gebäudeart.

Es beinhaltet neben einer Übersicht von Haustechnik-Systemen auch Wirtschaftlichkeitsanalysen und Berechnungsergebnisse. Die Zielgruppe sind Architekten, Bauingenieure und Immobilienwirtschaftler, es kann aber auch in der einschlägigen Hochschulausbildung bzw. der Weiterbildung von Energieberatern und TGA-Planern verwendet werden.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

90. Aktualisierungslieferung

Stand: 8. Dezember 2016

Preis: 62,37 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 90. Lieferung enthält Änderungen des Einkommen- bzw. Körperschaftssteuerrechts. Sie beinhaltet die Aktualisierung des UStAE zum 31.12.2016 sowie die zum Jahresende veröffentlichten Gesetze zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustrechnung bei Körperschaften und zur Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie usw. (AO, EGAO, EStG, KStG, GewStG, KAG).

Richter/Gleis

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Fürsorgepflicht und Gesundheitsschutz im öffentlichen und kirchlichen Dienst

3., aktualisierte Auflage 2017

176 Seiten, Softcover

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1582-6

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Prävention und Rehabilitation sind wichtige Bausteine zeitgemäßer Personalarbeit: Gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen schaffen und Fehlzeiten verkürzen, um die knappen Mitarbeiterressourcen bestmöglich zu nutzen. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) heißt die gesetzlich vorgeschriebene Fürsorgepflicht.

Als Partner des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Beschäftigten gestalten Personal- und Betriebsräte sowie Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen das Verfahren maßgeblich mit.

Das Praxis-Handbuch Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) erklärt verständlich:

- Die gezielte Suche nach dem leidensgerechten Arbeitsplatz
- BEM erfolgreich einführen und praktizieren
- IT-gestützte Vereinfachung von Arbeitsschriften im BEM
- Rechtliche Standards zur Fürsorgepflicht und zum Datenschutz
- BEM als Baustein in einem modernen Betrieblichen Gesundheitsmanagement

Ehmann

Mit Meldedaten richtig umgehen

3., überarbeitete Auflage

Stand 2017

386 Seiten

Preis: 34,90 Euro

ISBN 978-3-415-05475-2

Richard Boorberg Verlag

Das Melderecht hat durch das Bundesmeldegesetz gravierende Änderungen erfahren. Die Neuauflage fasst diese Neuregelungen sowie die aktuellen **Änderungen vom November 2016** anschaulich zusammen:

- Bundesweit geltende Regelungen für alle wichtigen Vorgänge im Meldeamt
- Deutliche Einschränkungen für Melderegisterauskünfte und 3zugleich Einführung umfassender Dokumentationspflichten
- Erhebliche Besonderheiten bei der Eintragung von Auskunftssperren auf Veranlassung von Sicherheitsbehörden
- Umgang mit dem „bedingten Sperrvermerk“ bei der Erteilung von Melderegisterauskünften - vor allem über Bewohner von Pflegeheimen
- Zwingend vorgeschrieben: förmliche Verpflichtung auf das Meldegeheimnis für alle Mitarbeiter im Meldeamt

Hesse

Erschließungsbeitrag

Kommentar

35. Aktualisierung

Stand: November 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Diese Aktualisierung bietet u.a. die Einarbeitung der Änderung des Art. 5a KAG und den Austausch des Satzungsmusters zur Erhebung des Erschließungsbeitrags.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

26. Ergänzungslieferung

Stand: 01. Januar 2017

Preis: 90,71 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 26. Ergänzungslieferung enthält die aktualisierten Vorschriften für die Kameralistik und die Doppik. Die Vorschriften zum kommunalen Kontenrahmen - Doppik sind jedoch so umfangreich, dass in dieser Lieferung nur ein teilweiser Abdruck erfolgt. Für die nachfolgenden Lieferungen sind die restlichen Seiten, das aktualisierte Stichwortverzeichnis für die Kameralistik (Kennzahl 31 ff.) und dann das überarbeitete Stichwortverzeichnis für die Doppik vorgesehen.

Dr. Stefan Barth, Regensburg

Detlef Peters, München

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

69. Aktualisierung

Stand: Februar 2017

Preis: 63,08 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 69. Ergänzungslieferung wurden u.a. die Erläuterungen zu § 131 BauGB und § 133 BauGB aktualisiert.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

56. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Dezember 2016

Preis: 91,89 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in weiten Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch Fragen aus der Verwaltungspaxis waren zu berücksichtigen. Verwiesen sei hier nur auf Teil 3, wo die Kommentierungen zum Rechtsverhältnis zur Rechtsaufsichtsbehörde und dem Vorstand des Kommunalunternehmens zu überarbeiten waren. In Teil 3a wurden etwa die Erläuterungen zur Umwandlung und zum Satzungs- und Verordnungserlass durch das gemeinsame Kommunalunternehmen auf den neuesten Stand gebracht.

Schira

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, Berufsrecht und Versorgung

Kommentar

2., neubearbeitete Auflage 2015

367 Seiten

Preis: 69,90 Euro

ISBN 978-3-923437-20-7

ECORA Verlag

Schwerpunkte der Neukommentierung sind vor allem

- Bewerbungsverfahren
- Aktuelle Urteile zum Feuerstättenbescheid
- Wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks
- Haftungsvermeidung für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
- Kehrbuchführung
- Eigentümerpflichten
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Zwangsweise Durchsetzung der Eigentümerpflichten
- Altersvorsorge im Schornsteinfegerhandwerk, Rente mit 63
- Berufsunfähigkeit
- Schließung Umlagesystem
- Berechnung der Startgutschriften mit zahlreichen Beispielen.

Herausgeber: Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)

Medizinprodukterecht, MPG / HWG,

Verordnungen zum MPG, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen

neubearbeitet, Stand: Januar 2017

ca. 599 Seiten

Preis: 13,32 Euro

ISBN 978-3-9812376-7-2

BVMed-Bundesverband Medizintechnologie e.V.

Der BVMed hat sein Taschenbuch „Medizinprodukterecht“ neu aufgelegt, da seit dem letzten Stand August 2014 zahlreiche neue Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind. Das BVMed-Taschenbuch enthält alle relevanten deutschen Rechtstexte zum Bereich Medizinprodukte mit Stand Januar 2017 sowie die bisherigen europäischen Medizinprodukte-Richtlinien und eine Einführung in das Rechtsgebiet. Es kann bestellt werden unter www.bvmed.de/taschenbuch.

Die Neuauflage berücksichtigt beispielsweise die Änderungen im Medizinproduktegesetz (MPG), im Heilmittelwerbegesetz (HWG) oder der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und weiteren MPG-Verordnungen.

Messelhäußer

Clostridium botulinum, Band 1 Vorkommen Bedeutung und Erkrankungsformen

Clostridium botulinum, Band II Diagnostik, Präventionsmaßnahmen und Lebensmittelsicherheit

2. Auflage 2015

Band 1

Band 2

88 Seiten

84 Seiten

ISBN 978-3-95468-305-5

ISBN 978-3-95468-317-8

Preis: jeweils 59,50 Euro

Behr's Verlag GmbH & Co KG

Botulinum Neurotoxin-produzierende Clostridium spp. sind in der Lage, eines der stärksten biologischen Toxine zu produzieren und dadurch zu Erkrankungs- und sogar Todesfällen bei Mensch und Tier führen. Gleichzeitig ist die Wirkung des Toxins dieser sporenbildenden Mikroorganismen in der Medizin und der ästhetischen Dermatologie schon seit Jahren bekannt.

Sie enthalten in Band 1 Expertenwissen über Aspekte der Taxonomie und des Vorkommens des Erregers sowie über die wichtigsten Erkrankungsformen. Band 2 gibt einen Einblick in die spannende Welt dieser sporenbildenden Mikroorganismen mit dem Schwerpunkt auf Diagnostik, Präventionsmaßnahmen und Lebensmittelsicherheit.

Petersen

Recht der Natur: Baumschutz

Sonderheft Nr. 69

Februar 2017

52 Seiten

Preis: 17,00 Euro

IDUR-Informationsdienst Umweltrecht

Mehr denn je kommt kleinräumigen Biotopen eine wesentliche Bedeutung im Naturhaushalt zu. In dicht besiedelten Städten, aber auch in Gebieten, die von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt sind, können einzelne Bäume eine herausgehobene Stellung als Bestandteil von Landschaft und/oder Naturhaushalt haben. Andererseits wird es aus verschiedenen Gründen - z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Vorbereitung von Bauvorhaben, zur Nutzbarkeit von Grundstücken - immer wieder erforderlich, Bäume zu fällen.